Satzung

**zur Übertragung der Abgabensatzungshoheit
für die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde
Bönningstedt auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE)**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung (GO), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 31 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie § 3 des 1. Zusatzvertrags vom 08.12.2014 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HSE und der Gemeinde Bönningstedt vom 15.12.2011 überträgt die Gemeinde Bönningstedt die hoheitlichen Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2014 wird folgende Satzung erlassen:

**§1
Träger der Aufgabe**

Die Gemeinde Bönningstedt ist gemäß § 31 LWG für die Beseitigung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben zuständig. Die hoheitliche Aufgabe der zentralen Schmutzwassersammlung einschließlich der Satzungshoheit ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.12.2011 auf die HSE übertragen worden. Mit dem 1. Zusatzvertrag zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.12.2014 geht die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Satzungshoheit auf die HSE über.

**§2
Übertragung der Abgabensatzungshoheit**

Mit Wirkung zum 01.01.2015 überträgt die Gemeinde Bönningstedt die Abgabenhoheit für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf die HSE. Die HSE ist damit berechtigt, Abgabensatzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

**§3
Befristung**

Die Übertragung der Abgabensatzungshoheit auf die HSE für die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung endet mit Ablauf der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönningstedt und der HSE vom 15.12.2011 in der Fassung des 1. Zusatzvertrages vom 08.12.2014.

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bönningstedt, den 16.12.2014 (Siegel) gez. Liske
(Peter Liske)
Bürgermeister